

Abschrift Bau AL u. Bau 3511
Zhuu



Bezirksamt Mitte von Berlin

Bezirksbürgermeister

- Rechtsamt -

Bezirksamt Mitte von Berlin, 13341 Berlin (Postanschrift)

Per Boten

Durch Fach

Verwaltungsgericht Berlin

24. Kammer

Kirchstraße 7

10557 Berlin

11.10.2011

8 Bau 3, 2400

3500

8 Bau 2

Dienstgebäude:
Mathilde-Jacob-Platz 1
10551 Berlin

Geschäftszeichen
RA 3-521/11C22 -
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter
Fr. Juran

Zimmer
363

Telefon (0 30) 9018-320 50
intern: (918)
Telefax (0 30) 9018-3 21 34

Datum 07.10.2011

e-mail: ruth.f Faust@ba-mitte.verwalt-berlin.de

(Nicht für elektron. Dokumentation mit qualifiz. Signatur
zulässig)

In der Verwaltungsstreitsache
BUND Landesverband Berlin e.V. / Land Berlin (Bezirksamt Mitte von Berlin
- VG 24 L 338.11 -

melde ich mich für den Antragsgegner und überreiche
den einschlägigen Verwaltungsvorgang.

Ich werde beantragen,

denn Antrag zurückzuweisen.

Es wir zugesichert, bis zum

14.10.2011

von einer Fällung der beantragten 5 Bäume Nr. A8, A
60, A78, A 81, 155 abzusehen.

Verkehrsverbindungen

U 9, Bnf. Turmstraße
101, 123, 245, M 27

E-Mail ba-mitte.verwalt-berlin.de

Internet <http://www.ba-mitte.verwalt-berlin.de>

Zahlungen bitte bargeldlos
an das Bezirksamt Mitte von Berlin, Bezirkskasse
Geldinstitut Kontonummer Bankleitzahl
Postbank 650 530 102 100 100 10

Vorliegend werden Umgestaltungsmaßnahmen in der öffentlichen Grün- und Erholungsanlage „Kleiner Tiergarten/Otopark“ durchgeführt.

Die Umbauarbeiten sind in 3 Bauabschnitte gegliedert, wobei nach dem Zeitplan der 1. Bauabschnitt in dem Bereich zwischen der Ottostraße und der Thusneldaallee bis zum Jahresende 2011 fertig gestellt werden soll. Die weiteren Maßnahmen beginnen erst 2012/13.

Die streitgegenständlichen 53 Bäume (VV I, S. 3,4) befinden sich in allen drei Bauabschnitten.

In dem 1. Bauabschnitt werden 65 Bäume (VV I S. 1) gefällt, hiervon sind lediglich 28 Bäume (VV I, S. 3,4 – Teil 1-4) betroffen. Die Fällarbeiten sind zu 90 % abgeschlossen. Von den 28 Bäumen sind die obigen 5 Bäume noch nicht gefällt.

Die Baumfällungen erfolgen rechtmäßig, die gegnerischen Behauptungen entsprechen nicht den Tatsachen. Es bestehen keine Verfahrenfehler.

Dazu im Einzelnen:

Einen BVV-Beschluss gibt es nicht.

Vielmehr richtete die BVV gemäß § 13 BezVG am 15.09.11 ein Ersuchen an das Bezirksamt, umgehend einen Runden Tisch einzuberufen, um zu klären, ob die Bäume erhalten bleiben können und einen Kompromiss zu finden. Aus Sicht der BVV sollte ein Baumfällmoratorium für die strittigen Bäume gelten.

Das Bezirksamt kam diesem Ersuchen durch Beschluss vom 04.10.11 nicht nach (VV I, S. 19,20).

Unabhängig davon wurde in dem Beschluss zur Lösung des Konflikts bezüglich des 1. Bauabschnitts eine Offenlegung angeboten. Obwohl die Bürgerbeteiligung im 2. Bauabschnitt bereits erfolgt ist, wird ein runder Tisch einberufen werden. Die Bürgerbeteiligung für den 3. Bauabschnitt beginnt erst ab Herbst 2012. (VV I, S. 19).

Der Beschluss des Bezirksamts wurde nach Auswertung der Sitzung des Ausschusses für Umwelt—Natur, Verkehr und Lokale Agenda 21 vom 26.09.11 -keine Maßnahmen einleiten, die zu Verlust von Fördergeldern führen- gefasst.

Der Beschluss wurde im Weiteren gegenüber der BVV mit dem Vermerk des Amtleiters, Herrn Büttner, vom LuV Bauen begründet (VVI, S. 20).

Letztendlich ist das Vorgehen des Antragstellers verwunderlich, da er in wesentliche Entscheidungsprozesse, vor allem in der Planung, einbezogen war und keine Beanstandungen hatte. (VVI, S. 24, 25)

Die Öffentlichkeit wurde korrekt informiert.

Eine entsprechende Pressemitteilung erfolgte am 23.09.11 (VVI, S. 5). Diese enthält den tatsächlichen Termin für den Beginn der Baumfallarbeiten – 04.10.11. Der Antragsteller unterstellt eine falsche Öffentlichkeitspolitik zu Unrecht.

Ein ornithologisches Gutachten vom 23.01.11 liegt vor.

Der Antragsgegner hat das Gutachten rechtzeitig beauftragt und dieses gründlich ausgewertet und berücksichtigt.

Darüber hinaus hat der zuständige Bauleiter des Antragstellers, Herr Theis, am 04.10.11 vor Baubeginn die mit der Biologin und Gutachterin, Frau Dr. Kübler, vorgenommene Begehung durchgeführt und dies in dem Protokoll entsprechend vermerkt (VVI, S. 6a). Die betroffenen Höhlungen waren nicht besetzt.

Die geforderte Rechtsprüfung des Architektenplanung ist nicht nachvollziehbar.

Für den Antragsgegner ist unklar, was unter Punkt 5. gefordert wird.

Eine qualifizierte Fachfirma wurde im Rahmen des Vergabeverfahrens ausgewählt (VV III, S. 22 ff, insb. 163-164, 170-171,) und hat die Planung unter Beachtung aller fachlich erforderlichen Gesichtspunkte erstellt.

Die Planung erfolgte entsprechend den oben genannten Vorgaben (VV III, S. 286-306, 356-536).

Eine Baumfallgenehmigung ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Nach § 2 Abs. 4 S. 2 BaumSchVO sind Bäume, die dem Grünanlagengesetz unterliegen, von dem Anwendungsbereich der BaumSchVO ausgeschlossen. Jedoch hat sich der Antragsgegner an die gesetzlichen Vorgaben gehalten.

Er hat ein Baumgutachten erstellen lassen (VV II) und dieses beachtet.
Der Zeitpunkt der Fällung geht konform mit dem Vorschriften des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin.
Auch sind die erforderlichen Ersatzbaupflanzungen vorgesehen.

Nach alledem ist der Antrag zurückzuweisen.

Eine Abschrift anbei.

Im Auftrag

göZ
Faust